



Nachrichtliche Übernahme
 Bodenplanungsgebiet, Teilgebiet 1, gemäß der Verordnung des „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2017
 Bauutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.2017
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 04.05.2017

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg den Bebauungsplan Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ bestehend aus der Planzeichnung und die Begründung als **Satzung** beschlossen.

Bad Harzburg, 15.12.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB am 25.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Harzburg, 27.06.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: ALKIS Liegenschaftskarte
 Maßstab 1 : 1000
 Gemeinde: Bad Harzburg
 Gemarkung: Harlingerode
 Flur: 9
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand von 2021).

Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2021 am Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bad Harzburg, den 30.06.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ und die Begründung haben vom 05.07.2021 bis 23.07.2021 gemäß § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 25.07.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz beschlossen.
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 22.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ und die Begründung haben vom 01.11.2021 bis 15.11.2021 gemäß § 13a Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 16.11.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.2021 als **Satzung** (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 15.12.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ ist gemäß § 10 BauGB am 22.12.2021 in der öffentlichen Tageszeitung und auf der Internetseite der Stadt Bad Harzburg (www.stadt-bad-harzburg.de) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 22.12.2021 in Kraft getreten.
 Bad Harzburg, den 23.12.2021
 Abrahms
 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 364/3 „Campingplatz Göttingerode“ ist keine Verletzung von Vorschriften gem. § 215 BauGB (n. F.) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den
 Abrahms
 Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen, bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen:

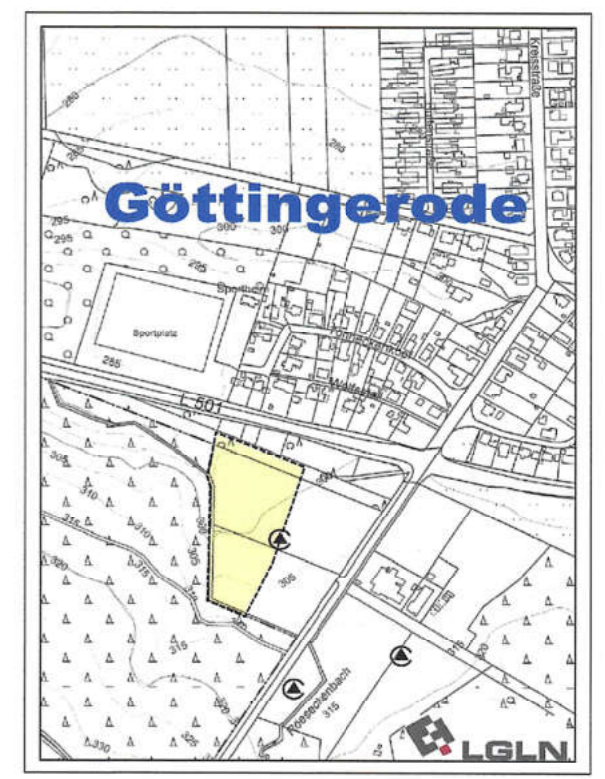
- a) Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen, die verbleibenden Böschungflächen sind mit Gras zu begrünen.
- | | | | |
|------------|------------------|----------------|-------|
| Bäume: | Quercus robur | - Eiche | Nr. 1 |
| | Carpinus betulus | - Hainbuche | Nr. 2 |
| | Sorbus aucuparia | - Eberesche | Nr. 3 |
| | Betula pendula | - Birke | Nr. 4 |
| | Prunus avium | - Vogelkirsche | Nr. 5 |
| Sträucher: | Rosa canina | - Wildrose | |
| | Cornus sanguinea | - Hartriegel | |
| | Corylus avellana | - Haselnuss | |
| | Prunus spinosa | - Schwarzdorn | |

b) Die übrigen Pflanzstreifen (Abpflanzung der Außengrenze und des Spielplatzes) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkulisse mit eingefügten Baumgruppen und Einzelbäumen anzulegen.

- | | | | |
|--------------------|-----------------------------|-----------------|-------|
| Bäume I. Ordnung: | Quercus pedunculata (robur) | - Eiche | Nr. 1 |
| | Carpinus betulus | - Hainbuche | Nr. 2 |
| | Populus tremula | - Zitterpappel | Nr. 8 |
| Bäume II. Ordnung: | Sorbus aucuparia | - Eberesche | Nr. 3 |
| | Betula verrucosa | - Birke | Nr. 4 |
| | Prunus avium | - Vogelkirsche | Nr. 5 |
| | Acer campestre | - Feldahorn | Nr. 9 |
| Sträucher: | Cornus sanguinea | - Hartriegel | |
| | Corylus avellana | - Haselnuss | |
| | Rhamnus frangula | - Faulbaum | |
| | Salix caprea | - Salweide | |
| | Crataegus monogyna | - Rot-/Weißdorn | |
| | Prunus spinosa | - Schwarzdorn | |

Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) genannten Arten zu verwenden.
 Zusätzlich: Populus tremula - Zitterpappel, Fraxinus excelsior - Esche

2. Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgeboten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art ist der Bestand nicht zu entfernen. Jedoch ist die nicht standortgerechte Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter zu pflanzen.
3. Entlang des Baches, der den Bereich Campingplatzes tangiert, der für Mobilheime ausgewiesen ist, ist eine 3,00 – 5,00 m breite Schutzzone von jeglicher im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehenden Nutzung freizuhalten. Die Uferbereiche sind mit einer Erlenbepflanzung gegen Uferabbrüche und -ausspülungen zu sichern.
4. Im Planbereich sind Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Jedem Mobilheimstellplatz ist ein PKW-Stellplatz zugeordnet. Garagen sind nicht zugelassen.



Planzeichenerklärung

	Sondergebiete Zweckbestimmung: Mobilheimstandorte
	Grünflächen
	Zweckbestimmung: Spielplatz
	Zweckbestimmung: privat
	Bäume Erhaltung
	Wasserflächen
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
	Bodenplanungsgebiet, sh. nachrichtliche Übernahme
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Stadt Bad Harzburg
 Bebauungsplan Nr. 364/3
„Campingplatz Göttingerode“
 gem. § 13 a BauGB
 Maßstab 1 : 1000
 Stadt Bad Harzburg, Bauamt, November 2021